

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (2. GBDO-Novelle 2002)

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 1 lit. b Z. 1 wird nach dem Wort „Sozialarbeit“ die Wortfolge „ oder die abgelegte Berufsreifeprüfung nach dem Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. Nr. 68/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2000“ eingefügt und entfällt der Klammerausdruck „(bzw. einer Berufsreifeprüfung)“.

2. Im § 6 Abs. 1 lit. b Z. 3 wird das Zitat „§ 18 Abs. 1 Z. 5“ durch das Zitat „§ 18 Abs. 1 Z. 6“ ersetzt und nach dem Zitat „BGBl. Nr. 194“ das Zitat „in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2002“ eingefügt.

3. § 27 Abs. 1 lit. c lautet:
„c) auf Grund der Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn
 1. die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,
 2. die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder
 3. die Verurteilung auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974 in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2002) erfolgt ist, und die Rechtsfolge der Verurteilung nicht bedingt nachgesehen wurde.“

4. § 71d Abs. 1 Z. 2 lautet:

„2. einer wiederkehrenden Geldleistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme des besonderen Steigerungsbetrages zur Höherversicherung,“

5. Im § 78a Abs. 5 wird nach der Zahl „0,167“ das Zeichen „%“ eingefügt.

6. Dem § 87 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Hinsichtlich eines Wertausgleichs für Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger gelten die Bestimmungen des § 58 Abs. 4 DPL 1972, LGBl. 2200, sinngemäß.“

7. Im § 91 wird das Wort „Landesinvalidenamtes“ durch die Wortfolge „Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen“ ersetzt.

8. In der Anlage 1 wird im Dienstzweig Nr. 90 die Wortfolge „ordentlichen Präsenzdienstes“ durch das Wort „Grundwehrdienstes“ ersetzt.

Artikel II

Art. I Z. 7 tritt am 1. Jänner 2003 in Kraft.